Abschrift.

Aktenzeichen: Cs 203/46.

Im Namen des Gesetzes.

U r t e i l

Das Amtsgericht L a u f e n erkennt

in dem Strafverfahren gegen I r l m a i e r Alois, geb. 8.6.1894 in Scharram, Bez. Traunstein, Eltern: Alois u. Anna Irlmaier, kath., deutsch, verh., vorbestraft, Brunnenbauer in Freilassing

wegen Hellseherei

in der öffentlichen Sitzung vom Montag, den 19. Mai 1947

an der teilgenommen haben:

1. Assessor Dr. Lehle als Amtsrichter
2. Ger. Vollz. Seidl als Urkundsbeamter

auf Grund der Hauptverhandlung zu Recht:

Der Angeklagte wird von der Anklage eines Verbrechens des Betruges im Rückfalle

freigesprochen.

Die Staatskasse trägt die Kosten des Verfahrens.

G r ü n d e :

Der Angeklagte ist seit dem Jahre 1928 als selbständiger Brunnenbauer tätig. Sein Arbeitsbereich erstreckt sich vor allem auf die Bezirke Berchtesgaden, Laufen, Traunstein und Rosenheim. Früher war er oftmals in Zahlungsschwierigkeiten; er hat ihnen mit nicht immer einwandfreien Mitteln zu begegnen versucht. 15 mal ist er vorbestraft, 7 mal wegen Betrugs.

Der Angeklagte behauptet von sich, er besitze eine Sehergabe; es sei ihm möglich vergangene Dinge, von denen er sonst keine Kenntnis habe, und zukünftige Ereignisse zu sehen. Seit vielen Jahren teilt er diese Bilder Auskunftsuchenden mit. Im Laufe des Jahres 1945 verstärkte sich sein Ruf bei der Bevölkerung. Zu Anfang des Jahres 1946 strömten schliesslich von allen Seiten Leute zu ihm, die sich von ihm Aufklärung über das persönliche Schicksal von Vermissten, über die Entwendung von Gegenständen und sonstige vergangene oder zukünftige Ereignisse erhofften. So wurden am 1o. 3. 1946 anlässlich einer polizeilichen Kontrolle gegen 8 Uhr Vormittag etwa 7o Personen bei seinem Hause anstehend betroffen. Schon um 5 Uhr früh waren die Ersten gekommen; eine weitere Verstärkung brachte der Zug aus München, der um 9 Uhr 15 Min. ankam. Die Menschen setzten sich vom Zug aus in Lauf, um das Haus des Angeklagten vor den Anderen zu erreichen. In diesem grossen,

./.

gewerbsmässigem Umfang betrieb der Angeklagte die Hellseherei nur am Wochenende. Sonst ging er seinem Beruf als Brunnenbauer nach.

Gewöhnlich sollte der Angeklagte über das Schicksal von Vermissten aussagen. Er liess sich ein Lichtbild des Vermissten aushändigen, betrachtete es eingehend, sah dann konzentriert auf einen Punkt und schilderte dabei das an seinem Geiste vorüberziehende Bild, das den Vermissten in charakteristischer Weise zeigte, sei es hinter Stacheldraht, mit einer tödlichen Wunde, bei einer bestimmten Wehrmachtsformation, in einer besonderen Gegend oder in ähnlicher Weise. Er forderte in keinem Falle von sich aus eine Bezahlung; auf Befragen nach dem Entgelt gab er jeweils die Antwort: "Gewöhnlich bekomme ich 5,-- RM für ein Bild."

Der grosse Andrang beim Angeklagten brachte es mit sich, dass sich die Bevölkerung in steigendem Masse auch schriftlich an ihn wandte. Er wurde brieflich um Auskunft gebeten, man legte Lichtbilder über die vermissten Personen und meist auch 5,-- RM unaufgefordert je Lichtbild bei. Einige der Briefe beantwortete der Angeklagte, die meisten jedoch blieben teils geöffnet, teils ungeöffnet, jedenfalls nicht beantwortet, in seiner Wohnung liegen. So wurden von der Polizei 23 ungeöffnete Briefe und 35 geöffnete Briefe, sowie Postkarten, mit einem inliegenden Geldbetrag von insgesamt 211,-- RM sichergestellt.

1.) Dem Angeklagten ist zur Last gelegt unter den Voraussetzungen des strafschärfenden Rückfalls einen fortgesetzten Betrug begangen zu haben.

Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist der Tatbestand des Betrugs nicht erfüllt. Schon der äussere Tatbestand ist bei keinem der Fälle, die zur Grundlage der Hauptverhandlung gemacht wurden, vollständig nachgewiesen worden. Die Zeuginnen Fischnaller und Strattner bekundeten glaubhaft, dass sie an die Bilderdeutung des Angeklagten nicht geglaubt hätten; seine Angaben seien widersprechend gewesen, die Bilder hätten gewechselt, je nach den Anhaltspunkten, die sie, die Zeuginnen, über Leben und Tod ihrer Ehemänner dem Angeklagten gegeben hätten. Darnach hatte das Verhalten des Angeklagten bei den Zeuginnen keinen Irrtum zur Folge.

Dem Zeugen Grützke hatte der Angeklagte über das Schicksal seines Bruders gesagt, dass er sich in polnischer Kriegsgefangenschaft in einem Lager befinde und es ihm den Umständen nach gut gehe. Der Zeuge bekundet selbst, dass sich diese Angaben später bewahrheiteten. Auch in diesem Falle war der Zeuge in keinem Irrtum befangen, wenn er den Angaben des Angeklagten von vornherein geglaubt hatte, worüber die Niederschrift des ersuchten Richters keinen Hinweis enthält. Das Bild hat sich bewahrheitet, ob auf Grund eines Zufalls oder auf Grund einer tatsächlichen Sehergabe mag hier dahingestellt bleiben. Wenn man annehmen wollte, dass sich der Irrtum des Zeugen auf die nicht erweisliche Sehergabe des Angeklagten erstreckt hätte, so ist jedenfalls das Gegenteil, dass es sich um ein ~~xxxx~~ reines Zufallsergebnis gehandelt hat, nicht nachgewiesen. Das wäre aber für die Feststellung eines Irrtums des Zeugen notwendig. Der Zeuge hat auch keinen Vermögensschaden erlitten, denn er hat das Entgelt nur für die wahrheitsgemässe Auskunft, nicht für die Grundlage, aus der der Angeklagte das Bild geschöpft hat, bezahlt.

Der Zeuge Grützke ist nur insoferne geschädigt, als er an den Angeklagten in einem Einschreibebrief 2o,-- RM mit der Bitte um weitere Auskunft übersandte und er das Geld bisher nicht zurückerhalten hat. Dieser Vermögensschaden ist aber nicht durch einen Irrtum ~~xxx~~ des Zeugen veranlasst worden, den der Angeklagte verursacht haben müsste. Der Angeklagte hat sich nicht generell erboten schrift-

lich Auskunft zu geben. Nur in seltenen Fällen hat er guten Bekannten einzelne Briefe beantwortet. Er ist weiter seinem Beruf als Brunnenbauer nachgegangen und hat den auf ihn eindringenden Ansturm nicht selbst gefördert. Wenn Grützke der festen Meinung gewesen sein sollte, dass er brieflich Auskunft erhalte, so geht dieser Irrtum nicht auf ein Vorspiegeln, ein Entstellen oder Unterdrücken von Tatsachen durch den Angeklagten zurück.

2.) Nach dem Willen der Auskunftsuchenden sollte dem Angeklagten das in den Briefen übersandte Geld nur dann zu Eigentum übertragen werden, wenn er von Fall zu Fall auch die verlangte Auskunft gegeben hätte. Darnach waren die einzelnen Geldbeträge für den Angeklagten fremde bewegliche Sachen. Er hat sich diese Beträge indessen nicht rechtswidrig zugeeignet, ist somit auch nicht eines Verg. der Unterschlagung schuldig. Es fehlt die hierzu notwendige, nach aussen erkennbare Zueignungshandlung. Der Angeklagte hat die ankommenden Briefe zwar häufig geöffnet, nach seiner glaubhaften Einlassung aber nur zu dem Zweck, um die Geschäftsbriefe, die sich auf seinen Beruf als Brunnenbauer bezogen, von den sonstigen Briefen zu trennen. Das in den Briefen enthaltene Geld nahm er nicht heraus; dies lässt erkennen, dass er das Geld nicht zum Bestandteil seines Vermögens hat machen wollen.

3.) Für die Frage, ob der Tatbestand der Gaukelei nach Art. 54 des Bayer.PStGB. vorliegt, ist entscheidend, ob der Angeklagte tatsächlich eine Sehergabe besitzt, oder ob seine zutreffenden Deutungen von geistigen Bildern dem Zufall entspringen, seinem Geschick die Leute vorher auszuhorchen oder auch einem besonderen Sinn für den durchschnittlichen Ablauf der Ereignisse, der es möglich machen könnte, die Bilder über die Ebene des Zufalls hinaus zu einem überdurchschnittlichen Erfolg zu bringen.

Es wird von zahlreichen Fällen einer enachgewiesenen Sehergabe berichtet. Auf das Buch "Prophezeiungen" von Dr. Max Kemmerich (4. Auflage, Verlag Albert Langen München 1925) sei verwiesen. In Westfalen spricht man von den sogenannten Spökenkiekern. Heute ist diese Frage wohl schon allgemein als ein Grenzbereich der Wissenschaft anerkannt, der dem menschlichen Erkenntnisvermögen noch teilweise entrückt ist. Das Gericht vermag im vorliegenden Falle nicht die eindeutige Feststellung zu treffen, dass der Angeklagte ein Gaukler sei. Damit soll nicht umgekehrt festgestellt sein, dass die Visionen des Angeklagten, über welche eine Reihe von Zeugen verblüffende Aussagen machte, tatsächlich eine Sehergabe entsprungen sind. Die Unmöglichkeit im Rahmen einer Hauptverhandlung die vorstehende Frage von umstrittener wissenschaftlicher, jedenfalls nicht nur abergläubischer Bedeutung zu klären, kann nicht zu einer für den Angeklagten ungünstigen Entscheidung führen. Gelegentliche Misserfolge des Angeklagten rechtfertigen nicht die Feststellung, dass er ein Gaukler sei. Der Ansturm der Bevölkerung war oftmals so gross, dass seine Konzentrationskraft nachlassen musste.

Wenn der Andrang beim Angeklagten schliesslich die öffentliche Ordnung gefährdet hat, so ist das nach der Überzeugung des Gerichts auf die Unvernunft der Auskunftsuchenden, auf das ungeheute Anschwellen des Interesses an Gaukelei aller Art während der Nachkriegszeit und auf die innere Wertlosigkeit des gegenwärtigen Geldes zurückzuführen, das viele Menschen zum Ausgeben anreizt, sei es auch nur zur Befriedigung der Neugierde oder zur Verschaffung eines billigen Vergnügens. Der Angeklagte ist nach wie vor seiner Berufsarbeit nachgegangen, nur am Wochenende hat er sich den Auskunftsuchenden gewidmet, ist dann aber dem Ansturm förmlich erlegen. Damnach gibt auch das Auftreten des Angeklagten keinen

./.

Hinweis dafür, dass er ein Gaukler sei. Er hat im Gegenteil vielen Menschen während des Krieges geholfen die Nervenbelastung des Luftkrieges durchzustehen. Er hat ihnen uneigennützig in schwersten Stunden seelische Beruhigung verschafft, indem er zutreffend vorhersagte, welche Zeit besondere Gefahren mit sich bringe, welche Gegenden, ja welche Häuser besonders gefährdet seien und wie sich die Ratsuchenden verhalten sollten. Die Vernehmung der Zeugen Himpel, Stadler, Wallner, Hiebl und Kaess hat so verblüffende mit den bisher bekannten Naturkräften kaum noch zu erklärende Zeugnisse für die Sehergabe des Angeklagten erbracht, dass dieser nicht als Gaukler bezeichnet werden kann.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 467 StPO.

gez. Dr. Lehle
(Assessor)

Beglaubigt

Geschäftsstelle des Amtsgerichts

Just. Obersekretär.

Die Richtigkeit der Abschrift beglaubigt:
Laufen, den 4. September 1950
Landratsamt
I. A.

Landratsamt Laufen/Obb.

(Dr. Larcher).